

ABTEILUNGSORDNUNG

der Kleeblatt Fanabteilung



PRÄAMBEL

Die Fanabteilung ist eine Abteilung der SpVgg Greuther Fürth e.V.

Sie ist ein Zusammenschluss von Kleeblattfans, die sich innerhalb des Vereins organisieren.

Die Fanabteilung arbeitet in Übereinstimmung mit den Zielen und Aufgaben der SpVgg Greuther Fürth e.V. und auf der Basis der Werte der SpVgg Greuther Fürth e.V., wie sie in deren Satzung verankert sind.

§ 1 Name; Verein

Die „Kleeblatt Fanabteilung“ ist entsprechend der Satzung der SpVgg Greuther Fürth e.V. eine Abteilung des Vereins und der Satzung sowie den Ordnungen des Vereins unterworfen.

§ 2 Aufgaben der Fanabteilung

1. Vertretung der Interessen aller Kleeblattfans
2. Vernetzungsarbeit zwischen allen Abteilungen des Vereins
3. Zusammenarbeit und Austausch mit der SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA
4. Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung der Fanabteilung
5. Fanorientierte Projektarbeit

§ 3 Abteilungsvorstand

1. Der Abteilungsvorstand besteht aus:
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) den zwei stellvertretenden Abteilungsleitern,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer.
2. Die Wahl des Abteilungsvorstands erfolgt nach den Bestimmungen der Vereinssatzung durch die Abteilungsversammlung.
3. Der Abteilungsvorstand wird für drei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bleibt der übrige Vorstand im Amt. Bis zur Nachwahl durch die folgende Abteilungsversammlung kann der Vorstand einen kommissarischen Nachfolger benennen.
4. Dem Abteilungsvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Fanabteilung.
5. Personen, die zur SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA in einem Anstellungs – oder Arbeitsverhältnis stehen, dürfen dem Abteilungsvorstand nicht angehören.
6. Der Abteilungsvorstand kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen für bestimmte Ziele beschließen.
7. Der Abteilungsvorstand legt zu Beginn des Geschäftsjahres einen Etat vor, der mit dem Vorstand der SpVgg Greuther Fürth e.V. abzustimmen ist. Das Geschäftsjahr der Kleeblatt Fanabteilung ist mit dem Geschäftsjahr der SpVgg Greuther Fürth e.V. identisch.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Alle Mitglieder der Abteilung sind entsprechend der Satzung des Vereins Mitglieder der SpVgg Greuther Fürth e.V.
2. Mitglied in der Fanabteilung kann nur eine natürliche Person werden.
3. Die Aufnahme ist bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich oder elektronisch zu beantragen.
4. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in die Abteilung erfolgt aufgrund eines Beschlusses durch den Abteilungsvorstand.

§ 5 Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung findet einmal jährlich statt. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht des Abteilungsvorstands,
 - c) Bericht des Kassenwarts,
 - d) Aussprache über den Bericht,
 - e) Entlastung des Abteilungsvorstands,
 - f) Neuwahl der einzelnen Mitglieder des Abteilungsvorstands (alle drei Jahre),
 - g) Anträge.
2. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn der Abteilungsvorstand dies beschließt oder mindestens zwei Zehntel der Abteilungsmitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
3. Die Abteilungsordnung und ihre Änderungen werden mit zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlossen. Anträge zur Änderung der Abteilungsordnung müssen mindestens 30 Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich im neuen Wortlaut dem Abteilungsvorstand eingereicht werden und ausreichend begründet sein.
4. Die Abteilungsversammlung beschließt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Abteilungsordnung keine andere Mehrheit vorschreibt.
5. Die Abteilungsversammlung wählt alle drei Jahre zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Abteilungsvorstand angehören oder Mitarbeiter des Vereins sein dürfen. Die Rechnungsprüfung erfolgt nach den Regelungen der Vereinssatzung.
6. Ist der Abteilungsvorstand nicht mehr beschlussfähig, so muss spätestens innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Abteilungsversammlung einberufen werden, in der der Abteilungsvorstand neu zu wählen ist.
7. Die ordnungsgemäß einberufene Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Abteilungsvorstand geleitet.
8. Die Abteilungsversammlung beschließt über Anträge. Anträge, die erst in der Abteilungsversammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn der Abteilungsvorstand der Behandlung zustimmt oder die Abteilungsversammlung die Behandlung mit zwei Drittel beschließt.

§ 6 Fanabteilungs-Beirat

1. Der Fanabteilungs-Beirat ist beratend tätig und kann den Abteilungsvorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben unterstützen.
2. Er besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern der Kleeblatt Fanabteilung und wird auf der Abteilungsversammlung alle 3 Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch die Gründungsversammlung der Fanabteilung in Kraft.

Fürth, 13.11.2024